

Der Landtag von Niederösterreich hat am.....beschlossen:

### **Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979)**

Die NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979), LGBl. 0001 idF. LGBl. Nr. 23/2022 wird wie folgt geändert:

1. Im Art. 51 wird nach Abs. 3b folgender Abs. 3c angefügt:

„(3c) Der Landesrechnungshof hat bei Unternehmungen und Einrichtungen, die seiner Kontrolle unterliegen (Abs. 2), jedes zweite Jahr die durchschnittlichen Einkommen einschließlich aller Sozial- und Sachleistungen sowie zusätzliche Leistungen für Pensionen von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie aller Beschäftigten durch Einholung von Auskünften bei diesen Unternehmungen und Einrichtungen zu erheben und darüber dem Landtag zu berichten. Die durchschnittlichen Einkommen der genannten Personenkreise sind hierbei für jede Unternehmung und jede Einrichtung gesondert auszuweisen.“

2. Im Art. 62 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ein Bericht gemäß Art. 51 Abs. 3c ist vom Landesrechnungshof erstmals für das Kalenderjahr 2025 zu erstellen.“